

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

Beger, Lorenz

[S.l.], 1679

Das 4. Cap.

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

Das 4. Cap.

Ob man aus Deuter. 21. v. 10. It. v. 15. beweisen könne/das die Polygami erlaubt seye?

I. **S** either haben wir mit einigen aus dem Göttlich-geschriebenen Recht Alten Testaments gezogenen Gründen die Segner angegriffen; Hier nun wendet sich das Spiel. Die wir vor offenlv gegangen / müssen jeho deffensive Waffen führen/und das jenige abzuwenden suchen/was aus ebendemselben Göttlichen Recht wieder uns will angebracht werden. Das Erste nimmt man aus Deut. 21. v. 10. und lautet also: Wenn du in einen Streit zueuchst wieder deine Feinde / und der Herr dein Gott gibt dir sie in deine Hände / das du ihre Gefangene wegführest / und siehest unter den Gefangenen ein schön Weib / und hast Lust zu ihr / das du sie zum Weib nimmest : So führe sie in dein Haus / und laß ihr das Haar abscheren / und ihre Nägel beschneiden / und die Kleider ablegen / darinnen sie gefangen ist / und lasse sie sitzen in deinem Hause / und beweinen ein Mond lang ihren Vatter und ihre Mutter : Darnach schlaff bey ihr / und nimmit sie zu der Ehe / und laß sie dein Weib seyn / 2c.

II. In diesen Worten geben die Segner vor / seye zugelassen / mehr als Ein Weib zu nehmen ; Weilen die Red. Art unumschränckt / und also auch von Einem Ehemann zu verstehen sey. Aber sie bedenecken nicht/das die Gesetze Gottes/ ob sie gleich unumschränckt vorgestellet/ doch/ so sie eine ungezeimte Meynung nach sich führen/nur auff das jenige/was an

S 2 sich

sich selbst erbar und erlaubt/ müssen verstanden werden. Und daß nicht alles/was einem Soldaten erlaubt/auch alsobald andern erlaubt seye. Dann sonst würde folgen/ daß auch eine Ehefrau nach vorgeschriebener Regul zu heyrathen; Item/ daß Mord und Todtschlag erlaubt wäre. Beydes war den Jüdischen Soldaten auch erlaubt: wie von dem Ersten bey Selden. de. Jure. Nat. & Gen. l. 1. c. 13. zu sehen. Wolte man aber läugnen/ daß hier eine Ehefrau zugelassen seye / so müste der Grund-Satz/ durch welchen man die unbeschränckte Red. Arten unbeschränckt verstehen will/ zu nicht werden. Dann es wird hier so wohl von dem Weib/ als von dem Mann/ ohne einige Einschränkung geredet. Gibt man der Einschränkung bey dem Weibe Platz/ warumb nicht bey dem Mann? Und wäre also der Schluß vor die Polygami nichtig. Ja wann wir dieses alles gleich nicht melden wolten/so scheint doch/ daß Moses sein Mißfallen gegen solche Verherrlichung gnugsam bezeige/wann er so viel Ceremonien in acht zu nehmen befielet/che solche werckstellig solte gemacht werden. Zweifels ohrt hat er es gethan umb zu sehen/ob etwanda durch die Liebes-Zunst/so ein solcher Soldat zu seiner Gefangenen hat / sich ändern und verlichren möchte/wie dann Aristoteles (r) deswegen schreibt/ daß das Fischlein Remora die Liebes-Bezauberung vertreibe.

III. Hier wenden die Gegner ein: Dieses seye gar ein schlechter Widerstand/und werde schwerlich den Stich halten; Jederman gesthe den erste Satz unserer Vernunft-Rede/aber wann man denselben auff die Polygami ziehe /so sey klar/ daß man also eben das vor bekant seye/ wo wir noch umb streiten/nemlich ob es ungereimt seye / daß Ein Mann zwey Weiber nehme; Daß dieses Gesetz so wohl verheyrathete / als ledige Männer angehe/ könne niemand in Abrede seyn; es werde Erstlich

(r) Aristot. Hist. Animal. l. 2. c. 74.

sich aus der unbeschränkten Red. Art/und Zwentens auch daher bewiesen/das bey den Jüden viel Weiber nehmen gewöhnlich war. So seyen ja die Ehmänner /wo nicht allein / (wie Herr Lutherus aus dem 8. Vers. des 20. Cap. Deut. darthut/ besuche den 8. Teutschen Wittenb. Tom. über das 5. Buch Mose 21. Cap. und unter andern auch bey den Jerem. 15. v. 8. abzunehmen/woder Prophet von der Juden Niederlag durch die Babylontier spreche: Es sollen mehr Witwen unter ihnen werden / dann des Sandes am Meer ist;) doch so wohl als die Ledigen in den Streit gezogen. Das also keine Ursach wäre/warumb man dieses Gebott einschräncken solte. Zu dem so lehre das alsobald folgende ausdrückliche Gesetz von zweyern Weibern gnugsam/das auch dieses also müsse verstanden werden.

IV. Was die Red. Art von dem Weib betreffe / seye die Beschränkung offenbahr aus dem / das gesagt wird: Sie soll ihren Vatter und Mutter beweinen. Würde dieses Gesetz auch von Einer Verheyratheten zu verstehen seyn/so hätte ja Moses nicht allein des Vatters und der Mutter / sondern auch des Manns müssen Meldung thun/ Wie solches Herr Feleman in seinen Gewissenhaften Gespräch von der Viel-Weiberey p. 50. bezeuge. Dannhero dann der Grund. Satz / das nemlich ohnbeschränckte Neben ohnbeschränckt zu verstehen seyen / noch nicht zu Hauffen falle/wie wohlten man denselben nicht/wie vorgeben werde / also bloß vorstelle / sondern ausdrücklich mit der andern Bedingung: Wo neben unbeschränkten Worten keine Ursach der Einschränkung sich finde.

V. Wollte man ferner die Folgeren der Schluß Rede von einem Soldaten auff andere Leute richten / daß also auch Eheweiber zu nehmen ; Item daß Mord und Todschlag erlaubt seyn müste : so solle man in dem ersten Stück die Zeiten ein wenig unterscheiden / und wohl in acht nehmen / was Seldenus ferner hinzu setze / nemlich die Ehen der Heyden seyen nachdem Willen des Einen Ehgattens bey den Hebreern aufflößlich gewesen : Dahero auch eine Gefangene nach ihrem Willen von dem vorigen Eiband frey gesprochen worden. Wann man dieses wohl in acht nehme / so könne man nicht mehr sagen / daß einem Soldaten eine Ehefrau zu heyrathen erlaubet. Dann ehe sie in des Überwinders Gewalt sich vor denselben erkläret / müste nothwendig ihr voriges Eiband schon auffgelöst / und sie also ledig und keine Ehefrau mehr gewesen seyn. Was das zweyte Exemp / den Todschlag betreffe / so seye solcher einem Soldaten nur wieder die Feinde des Gemeinen Wesens erlaubt / nicht mehr / als auch andern die keine Soldaten seynd. Wann aber ein Soldat wieder seine Spießgesellen / oder die Freunde des gemeinen Wesens sich dessen gebrauchen wolte / würde er nicht weniger sündigen / als auch ein anderer Bürger oder Bauer. Und sehe man also / daß der Schluß von einem Soldaten auff andere Leute in diesem Stück nicht venichtet seye.

VI. Was ferner von dem Mißfallen des Gesch. Gebers gesagt werde / seye ganz ohne Grund ; wiewohlen wann einig Mißfallen hier anzunehmen / so seye doch solches nicht auff die Polygami, sondern darauff zu ziehen / weilien die Gefangene eines frembden Gottes Tochter war / wo im Alten Testament viel auff gesehen werde ; Aber der Jüdische Geschicht. Schreiber Josephus, welchem zweiffels ohn die Gesetze bekandt gewesen /

gewesen/gebe ganz eine andere Ursach dieser Ceremonien und
Verzugs/in antiq. l. 4. c. 8. allwo er sage / sie seyen deswe-
gen beschehen/ auff daß die Gefangene nachmahlen
wann sie ausgetrauret / zur Hochzeitlichen Freude
desto geschickter wäre.

Ferner spricht man: Es seye zu verwundern/das wir von
dem Fischlein Remora mögen Meldung thun / da doch /
wann dieser Schluß gelten solte/ vielmehr vor / als wieder die
Polygami aus demselben könne geschlossen werden. Plinius sage
nicht/dz dieser Fisch die Liebes-Bezauberung vertreibe/sondern
daß er sie mache und unterhalte. Ja selbst Aristoteles, wel-
chen wir an ziehen/seye der Meynung; dann dessen Wort heis-
sen also: *χρῆνται τινος αὐτῶ πρὸς φίλτρα.* Etliche gebrauchen
ihn zu den Liebes Träncken. Wie dann auch in War-
heit ein Monat anders nichts sey/ als ein kurzer Verzug/ welche
Ovidius tüchtig achtet die Liebe zu vermehren (u). Und scheine
also/daß wir die Griechische Sprach wenig achten/ weiln wir
uns durch die Lateinische Uebersetzung / welche doch / wann sie
nur recht wäre verstanden worden / auch klar genng seye / so
bald hätten verführen lassen. Noch Eines seye in acht zu neh-
men/daß nemlich eben die / die diese Ausflucht ergreifen / zu-
gleich auch vorgeben/es könne dieses Befeh von keinem verhey-
ratheten Mann verstanden werden. Wann dieses wahr / war-
umb habe dan Moses so viel Ceremonien in acht zu nehmen be-
fohlen? Seye es darumb beschehen / daß er seyn Mißfallen
wieder die Polygami declarirte / so gehe diese alles die Ledige
nichts an; gehe es nun auch Verheuratechte nichts an / wem seye
es dann gegeben?

VII. Das

(u) Est mora tata brevis lentescunt tempore curæ: Ovid. d. ars
amand. l. 4.

142
VII. Das zweyte Gesetz wo die Gegner die Erlaubnis
der Polygami aus beweisen wollen / folget obigem in dem Mo-
saischen Text alsobald nach / und lautet also : Wann jemand
zwey Weiber hat / Eine die er lieb hat / und Eine die er
hasset / und die ihm Kinder gebähren / beyde die Liebe und die
Feindselige / daß der Erstgebörne der Feindseligen ist :
und die Zeit kommt daß er seinen Kindern das Erb austheil-
le / so kan er nicht den Sohn der Liebsten zum Erstgebör-
nen Sohn machen / für dem Erstgebörnen Sohn der
Feindseligen : Sondern er soll den Sohn der Feindseligen
für den Ersten erkennen / daß er ihm zweyfältig gebe / alles
das fürhanden ist / dann derselbe ist seine erste Kraft / und
der Ersten geburt Recht ist seyn.

Hier sagen die Gegner / seye die Polygami ausdrücklich er-
laubt / und gewislich mit keinem geringen Schein. Wann
wir die Ordnung ansehen / so ist der Erstgeborne auß der
zweyten Ehe : dann die verhaftewird überall hinten ange-setzt.
Zudem / so wird auch nicht schlechter Ding die Verhaftegene set-
z / sondern mit der Geliebten verglichen ; daß wir also nicht sagen
dörffen / daß dieses Gesetz hauptsächlich von solchen Weibern zu
verstehen seye / da die Geliebte nach der andern Tod oder Abschei-
dung gehyrathet worden (wiewohlen solches durch eine gute
Folgeren auch dahin zuziehen wäre) dann die von dem heiligen
Geist selbst gesetzte Ordnung widerspricht. Wollen wir aber
diese behalten / wie wir nothwendig thun müssen / und die Ge-
liebte in der ersten / die Verhaftete in der zweyten Ehe sehen / so
wird nothwendig eine Polygami heraus kommen ; wie wurde
sonst der Erstgebörne Sohn auß der zweyten Ehe entspringen
können ; So muß man auch die Grundursach wohl betrach-
ten / den Haß und die Liebe / welche selbstnen auch zu er-
können

137
Leben geben/das sie von zweyen lebendigen Weibern geredet
werde; dann diese affecten beziehen sich auff einen gewissen Ge-
genwurff; wo aber dieser nicht mehr ist/wie soll der Haß so star-
cke Würckung haben / daß ein Mann auch selbst sein Fleisch
und Blut solchen entgelten lasse? Ja was noch mehr ist / gleich-
wie von der einen gesagt wird / daß der Mann sie Liebe/
so wird von der andern gesagt/das er sie hasse: beweiset nun
die Liebe / daß die Geliebte noch lebe / so muß ja der Haß auch
beweisen/das die Verhasste noch lebe. Seyderseis ist gleiches
Ansehen/und warumb sollen endlich die Worte *וַיָּנֻחַ* nicht
eben so wohl zwey Weiber bedenten / als Gen. 4. v. 19. bey dem
Lamech? besiehe *Sn. Diecman. Rig. Leg. Mon. S. 5. seqq.*

Fürwar wann wir dieses alles bedecken/so müssen wir die-
sen Satz vor bekant annehmen. Aber ich sehe doch noch nicht/wie
die Polygami etlauber werde. Wolte man sagen/das weilern
hiervon denen auß der Polygami entsprossenen Kindern ein Ge-
setz gegeben / darumb auch die Polygami selbst müsse gut ge-
heissen seyn; so wolle man ein wenig besehen/was Deut. 23. v. 18.
vor ein Gesetz von dem Huren Lohn steht; wann nun diese
Schluß-Rede gilt / so muß ja folgen daß auch die Hurerey
erlaubt sey. Man wendet zwar auch hier ein / es befinde sich
ein grosser Unterscheid zwischen diesen beyden Gesetzen / der
Huren Lohn werde verworffen/die aus der Polygami entsprofs-
sene Kinder aber bey ihrem Recht beschützet/ und seye also kei-
nes wegs gleiches Ansehen dieser beyden. Wir ergreifen dero-
halben das unter gewisser Ordnung vorgestellte Gesetz. Es
wird gesagt: Wann Ein Mann zwey Weiber haben
wird. Wann Huren Kinder geboren / werden / so sezt die
Weltliche Obrigkeit gewisse / zu derer Erhaltung dienliche Ge-
setze; Aber sie heisset darumb die Hurerey nicht gut. Vileicht
hat es hier eine gleiche Beschaffenheit. *Herr Diecmanus in*
ib. IX.

th. IX. de. Rig. Leg. Mon. will uns diesen Einwurff vernichten. Er sagt / man sehe in Beschützung der Polygami nicht auff die bedingte Worte/sondern auff den ausdrücklichen Befehl Gottes/durch welchen einem jeden sein Recht / und also einem jeden aus der Polygami entsprossene Erstgebohrnen das Recht der Erstgeburt zugeschrieben werde. Wann die Polygami in den Augen Gottes Sünde und nahmenthlich Ebruch wäre / so müsten ja auch die daraus entsprossene Kinder unrechtmässig seyn/wider Gesez. Geber nicht so platt hin sagen: Das Recht der Erstengeburt ist seyn.

Was wollen wir dazu sagen : Der seel. Herr Lutherus selbstem fälltet das Urtheil wieder uns / Hier siehest du / spricht er in seinem 8. Wittenb. Teutschen Tom. in der Auslegung des 21. Cap. Deuteron. daß viele Ehfrauen zu nehmen / im Gesez zugelassen werde. Ist dieses Herrn Lutheri Meynung/so wird es nicht rathsam seyn/das wir uns länger in dem Alten Testament auffhalten. Dann weilten solch in Göttlichen Schrifften Hoherfahrner Mann diesen Ausschlag gibt / werden wir schwerlich etwas bessers finden. So wäre uns eben auch nicht viel daran gelegen/weillen wir heut zu Tag durch die Gnade Gottes Christen und keine Juden seynd / und folgendlich nicht allein das Alte / sondern auch / und sonderlich das Neuen Testament vor unfers Lebens Regul und Richtschnur halten müssen. Doch aber / damit wir nicht etwan einiger Partheylichkeit mächtē beschuldigt werde / so wollen wir noch die Exempul des Alten Testaments / womit die Begner so viel Wesens machen / betrachten / uns derjenigen Auffrichtigkeit erinnernd / die wir in der Vorrede so heilig gelobet haben.

Das